Überweisung der Därliger Accepte an gewisse Mitglieder der Verwaltung erfolgte zur Deckung der von diesen für die Gesellschaft gleichzeitig eingegangenen Intercessionen, und sodann, daß überhaupt nicht erwiesen ist, daß dem Beklagten eine derartige Deckung zugekommen wäre.

12. Erscheint sonach die Klage nach allen Richtungen materiell als unbegründet, und können die von der Klägerin angetragenen Beweise an diesem Resultate nichts ändern, braucht auf die (in Erw. 6 offen gelassene) Frage der Verzährung des Anspruches aus Art. 671 D.=R., sowie auf die Frage der Konsumtion der Klage mit Bezug auf die Kompensation der 100,000 Fr. durch Ernst durch deren frühere Erhebung seitens der Konkursmasse der Aftiengesellschaft nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Oktober 1901 in allen Teilen bestätigt.

## V. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

13. Arfeil vom 28. Februar 1902 in Sachen Großwyler, Kl. u. Ber. Rl.,

gegen Guner - Bellers Erben, Bekl. u. Ber. = Bekl.

Werkvertrag, Dienstvertrag, oder Verkauf einer Erfindung und eines Erfindungspatentes? Umfang der Gewährleistungspflicht des Verkäufers. Geltendmachung der Kaufpreis-Forderung. Einrede der Nichtneuheit der Erfindung, bezw. der Nichtigkeit des Erfindungsprozesses. Stellung des Bundesgerichts gegenüber Expertisen in Patentstreitigkeiten.

A. Durch Urteil vom 27. November 1901 hat die II. Apellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richztiger Form die Berusung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen:
- 1. Die Beklagten seien zu verpflichten, die Forderung des Klägers gegenüber dem Nachlasse Guyer-Zeller im Bekrage von 20,000 Fr. nebst Zins zu 5 %,000 Fr. seit Ende Februar 1899 und von 10,000 Fr. seit Ende August 1899, anzuerkennen und den ihrer Erbquote entsprechenden Teil derselben zu bezahlen.
- 2. Eventuell seien die Beklagten zu verpflichten, eine Forderung bes Klägers an ben Nachlaß Guyer-Zeller in einem gerichtlich festzusehenden Betrage unter 20,000 Fr. nebst Zins anzuerkennen und bavon den ihren Erbquoten entsprechenden Betrag zu bezahlen.
- 3. Weiter eventuell sei das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung an die Borinstanz zurückzuweisen, speziell durch Anordung einer Oberexpertise und Einvernahme der Zeugen Schmid und Kinderknecht darüber, daß bei den Unterhandlungen mit Guyer=Zeller der Betrag von 20,000 Fr. nicht für die Patentsähigkeit des zu konstruierenden Regulators versprochen worden sei, sondern für die Herstellung eines Regulators zu dem ganz speziellen Zweck, bei dem Guyer=Zeller gehörenden Aerogengasapparat ein gleichmäßiges ruhiges Brennen des Aerogengases zu bewirken.
- C. In der heutigen Berhandlung wiederholt und begründet der Bertreter des Klägers diese Berufungsanträge.

Der Bertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Beru= fung an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Erblasser ber Beklagten, A. Guyer-Zeller, der für einen Aerogengasapparat Patente in der Schweiz und in Italien erworben hatte und Ende des Jahres 1898 praktische Bersuche mit einer solchen Aerogengas-Einrichtung machte, trat zu dieser Zeit mit Maschineningenieur Schmid in Zürich, bei dem der Rläger als Werksührer angestellt ist, in Berbindung, zur Konstruktion einer Borrichtung, durch welche der Zusluß von Gasolin zum Apparat reguliert werden sollte. Das Kesultat der Bespres

chungen zwischen Suner-Zeller und dem Kläger war, daß am 21. November 1898 von ihnen eine "vorläufiger Vertrag" übersschriebene Urkunde unterzeichnet wurde, deren essentielle Bestimmungen lauten:

"1. Für die Konstruktionskosten eines Apparates sür Regulie"rung des Quantums "Gasolin" oder einer verwandten Flüssig"keit zur Erstellung von Aerogengas (vide Schweizerbahnen "vom 3. Aug. 1898), das, welches auch immer die Anzahl der "Flammen unter der vorgesehenen Maximalzahl sei, immer den "nämlichen Höhestand im Carburatum Compresseur haben soll, "macht Herr Guyer Hrn. Großweiler einen Borschuß von 1000 Fr. "— wovon er 500 Fr. sosoweiler einen Borschuß von 1898 "erhält; von diesem Betrage ist nichts mehr zurückzuerstatten, "auch wenn die Versuche mißlingen sollten.

"2. Falls der neue Regulateur sich nach allen Richtungen als "völlig leistungsfähig erweist, hat Herr Großweiler denselben um "bie Summe von 20,000 Fr. — zwanzigtausend Franken — an "Herrn Guner-Zeller abzutreten und für denselben die Patente in "Bern, eventuell auch in andern Ländern, aber auf dessen allei- "nige Kosten zu lösen, um sie später nach Wunsch des Hrn. Guner "auf ihn überzutragen.

"3. Nach Vollendung des Apparates und Eintragung des "schweizerischen Patentes hat Hr. Guyer Hrn. Großweiler "10,000 Fr. — zehntausend — zu bezahlen, den Rest sechs "Wonate später.

"4. Sosern die Sache nicht reussieren sollte, allein später mit "Hülfe Anderer und unter Benutzung der Grundidee Großweilers "der Regulateur dennoch zum richtigen Funktionieren käme und "sich praktisch vollkommen bewährte, so erhielte Hr. Großweiler "nachträglich 15,000 Fr. — fünfzehntausend Franken — durch "Hrn. Guyer-Zeller ausbezahlt."

Der Kläger erhielt den vertraglich vorgesehenen Vorschuß von 1000 Fr. und konstruierte dann einen Regulator, der im Februar 1899 von Guyer=Zeller mit der Aerogengas=Einrichtung im Bahnhof Wiedikon in Verbindung gebracht wurde. Da dieser Apparat sich als leistungsfähig erwies, sieß Guyer=Zeller in der Folge weitere derartige Apparate bei Schmid bestellen. Inzwischen

— unter dem 24. Dezember 1899 — hatte der Kläger für seinen Apparat das provisorische, und unterm 29. gl. Mts. das definitive schweizerische Patent, setzteres mit der Nr. 16,976, erworben. Patentiert ist nach diesem Patent eine "Borrichtung zur automatischen Regulierung des Niveaus eines entsprechend dem Konsum mit Flüssigkeit zu speisenden Gefässes." Die Patentzansprüche sind in der Patentschrift solgendermaßen formuliert:

"1. Borrichtung zur automatischen Regulierung bes Niveaus "eines entsprechend dem Konsum mit Flüssigkeit zu speisenden "Gefässe, gesennzeichnet durch ein besonderes Gesäß mit oberer "und unterer Kammer, welche beide Kammern durch eine, her"metischen Abschluß gewährende Zwischenwand von einander ge"trennt sind, wobei in der untern Kammer, in welcher das gleiche "Niveau wie im zu speisenden Gesäß erzielt werden soll, ein "Schwimmer vorgesehen ist, welcher mit einem Abschlußorgan für "eine in oben erwähnter Zwischenwand besindliche Öffnung für "den Durchsluß der Flüssigkeit versehen ist, und zwischen der un"tern Kammer und dem obersten Raum der oberen Kammer ein "Lustrohr zur Druckausgleichung in den beiden Käumen angeord"net ist, also derart, daß das Rohr über das höchste Niveau der "obern Borratskammer hinausragt.

"2. Un einer Vorrichtung nach Anspruch 1, ein mit dem "Schwimmer direkt verbundenes Abschlußorgan, gekennzeichnet "durch eine geführte Konusspize, welche von unten in die Durch"sußöffnung eintreten und je nach dem Stand der Flüssigkeit in der "untern Kammer die Öffnung mehr oder weniger frei geben kann."

Neben dem schweizerischen erwirkte der Kläger noch andere Patente. Dagegen wurde ihm die Erteilung des deutschen Patentes durch Beschluß der Anmeldeabteilung II des kaiserlichen deutschen Patentamtes vom 6. Juni 1899, bestätigt durch Beschluß der Beschwerdeabteilung vom 2. Januar 1900, verweigert, mit der Begründung, Gefäß o, Kammer p und Schwimmerventil 1 seien als in der Einrichtung nach dem beutschen Patent 15,129 bereits vorhanden nachgewiesen; die Hinzusügung des Gefässes a könne als patentbegründend nicht angesehen werden, da hiedurch irgendein neuer Ersolg nicht erzielt swerde, denn das Niveau in diesem Gefässe könne kaum anders sein als das in der Kammer p.

2. Rach dem am 3. April 1899 erfolgten Tode Guyer=Zellers machte der Rläger gegenüber deffen Erben den Anspruch auf Bezahlung ber im Bertrage vom 21. November 1898 festgeseiten 20,000 Fr. geltend und erhob, da die genannten Erben die For= berung nicht anerkannten und eine Einigung nicht zu stande kam, gegen dieselben die gegenwärtige Klage, die ursprünglich das Rechtsbegehren enthielt, die Beklagten seien zu verpflichten, dem Kläger ben Betrag von 20,000 Fr. zu bezahlen, und zwar 10,000 Fr. mit Zins von Ende Februar 1899 an, weitere 10,000 Fr. mit Zins von Ende August 1899 hinweg. Die Begründung der Klage geht dahin: Die Erfordernisse, an welche laut Vertrag die Bezahlung ber 20,000 Fr. geknüpft worden sei, feien alle erfüllt: Der vom Kläger laut Vertrag zu erftellende Avvarat sei vollendet und als leistungsfähig befunden und ange= nommen worden; die Eintragung des schweizerischen Patentes für die Erfindung sei erfolgt. Die Beklagten stellten fich auf den Standpunkt, es habe fich beim Bertrage, auf den fich die Rlage stütze, um den Rauf einer Erfindung gehandelt, nun stelle sich aber der Apparat des Klägers weder als Erfindung noch als etwas neues im Sinne bes Batentgesetzes bar; die Leistungsfähig= keit des Apparates geben sie zu. Der Kläger bestritt die Richtigkeit ber gegen feine Batente gerichteten Angriffe.

3. Die erste Instanz, das Bezirkgericht Zürich I. Abteilung, holte eine Expertise ein über die Fragen:

a) ob sich der Inhalt des in dem vom Kläger unterm 24. Dezember 1898 erwirkten Patente Nr. 16,976 enthaltenen Patentanspruches Nr. 1 für sich allein oder der Inhalt des dort enthaltenen Patentanspruches Nr. 2 für sich allein oder die patentierte Kombinierung des Inhaltes dieser beiden Ansprüche als gewerblich verwertbare Ersindung qualifiziert, d. h. als ein set es nun bedeutsamer oder weniger bedeutsamer schöpferischer Gedanke, durch welchen ein neues technisches Ergebnis, eine von dem bisher bekannten abweichende technische Wirkung, m. a. W. ein im Vergleich zum bisherigen Stand der Technis neuer technischer Nutzesselt wird, oder ob dies nicht der Fall sei.

b) bei gänzlicher oder teilweiser Bejahung der ersten Fragen: ob der jeweilige Inhalt des Patentanspruches Nr. 1 oder des

Anspruches Nr. 2 ober die Kombinierung des Inhaltes der beiden Ansprüche, wie sie Kläger patentieren ließ, am 24. Dezember 1898 in der Schweiz so offenkundig gewesen seien, daß die Aussführung oder Benutzung der Erfindung einem Sachverständigen auf Grund der bereits offen betriebenen Benutzung oder Darstelsung möglich gewesen sei, oder ob dies nicht der Fall sei.

Das eingehend begründete Gutachten der von der erften Inftang ernannten Experten ging davon aus, der Begriff der Erfin= dung sei im schweizerischen Batentgesetz nicht genau derfelbe wie im beutschen. Nach letterem konne ber Begriff ber Erfindung mit Robler, Batentrecht (1878), S. 32, etwa dahin befiniert werben, Erfindung sei eine auf einer neuen Kombination der Naturkrafte beruhende eigenartige Schöpfung des Menschengeistes zur Er= reichung eines bestimmten Resultates; diese Definition konne sich gang gut mit der Beurteilung einer Erfindung nach der Arbeits= weise beden. Das schweizerische Patentgesetz bagegen, bas bas Berfahren von der Patentierung ausschließe, gründe die Patent= erteilung nicht auf die Arbeitsweise des die Erfindung bilbenden Gegenstandes, sondern auf die gewerbliche Berwertbarkeit und die Darftellbarkeit bes Gegenstandes durch Modelle; der Begriff der Erfindung könne nach dem schweizerischen Patengesetz etwa folgenbermagen befiniert werden: "Erfindung ift die ichopferische Kombi-"nation von Elementen, zu einem durch diefelben hervorgerufenen "Ganzen, das als Modell bargestellt werden kann und gewerblich "verwertbar ift. Das Erfordernis der eigenartigen Schöpfung be-"steht barin, daß diese Maschinen= (ober andere) Elemente nicht "in bisher befannter Art und Weise zur Erreichung einer gleichen "oder ähnlichen technischen Wirkung zusammengestellt wurden." Bon diesem Standpunkte aus gelangen die erftinftanglichen Er= perten dazu, der Nichtpatentierbarkeit bes Apparates des Rlägers in Deutschland keine entscheidende Bedeutung beizumeffen. Die ihnen vorgelegten Fragen beantworteten fie wie folgt: "Der "Unspruch 1, schweizerisches Batent Rr. 16,976 enthält eine "Erfindung, durch welche eine von dem bisher Befannten abmei-"chende technische Wirkung oder auch ein im Bergleich zum bis-"berigen Stand ber Technit neuer technischer Ruteffett erzielt "wird. — Die und gestellte Frage muß alfo mit Bezug auf "Anspruch 2 Patent schweiz. Nr. 16,976 an und für sich versuneint werden. Was hingegen die Kombination der beiden Ansprüche 1 und 2 mit einander anbelangt, so hat dieselbe ihren "Wert eben dadurch, daß Hauptanspruch 1 gut ist und kann "somit die Frage für die Kombination beider nicht verneint "werden."

Die erste Instanz legte den Bertrag vom 21. November 1898 bahin aus, es handle sich um den Kaus einer Ersindung und zwar einer patentsähigen Ersindung. Rechtlich sei der Bertrag zu besinieren als Kaus eines Patentes. Zu untersuchen sei weiter, ob der Kläger, als Berkäuser, seiner vertraglichen Berpflichtung, eine patentsähige Ersindung zu übertragen, genügt habe; bestritten seien der Ersindungscharakter und die Reuheit. Un Hand des Expertengutachtens gelangte die erste Instanz zur Bejahung dieser Frage. Betreffend die vom Kläger erhobene Replik der Genehmizgung führte die erste Instanz aus, die Rügefrist des Art. 246. D.=R. habe nie zu lausen begonnen, da eine Übertragung des Patentes nie stattgefunden habe. Die erste Instanz hieß aus diesen Gründen die Klage gut, jedoch mit der Modifikation, daß sie die Beklagten nur verpflichtete, einen ihren Erbquoten entsprechenden Betrag zu bezahlen.

Die zweite Instanz, an welche die Beklagten appellierten, ordnete zunächst, in Entsprechung eines Antrages der Beklagten, eine Obererpertise an. Das sehr kurzgesaßte Gutachten der zweitinstanzlichen Experten beantwortete die vorgelegte Frage: "Ob durch den von Großwyler konstruierten Regulator ein im Vergleiche zum bisherigen Stand der Technik neuer Rupessekt erzielt werde, der als Aussluß einer schöpferischen Idee erscheine?" mit Nein. Zu diesem Resultate gelangt das Gutachten wesentlich durch Heranziehung und Vergleichung eines am 11. November 1887 unter Nr. 44,522 im deutschen Reiche patentierten Wischventils, bei dem das Reservoir mit Doppelboden und Schwimmer, weil schon dazumal nichts neues, nicht patentiert wurde; serner verweist das Gutachten auf die deutsche Patentschrift Nr. 15,129.

In ihrem eingangs mitgeteilten, die Klage abweisenden Urteile stimmt die Borinstanz zunächst den Aussührungen der ersten Instanz hinsichtlich der Auslegung des Vertrages vom 21. November

1898 bei. Den vom Rläger für seine Auslegung des Vertrages offerierten Leugenbeweis lehnt sie ab, weil die einzelnen That= fachen, für welche die Zeugen angerufen werden, für das eigent= liche Beweisthema keineswegs schlussig seien. Bur entscheibenben Frage: ob anzunehmen sei, daß bas vom Rlager für feine Kon= struktion ausgewirkte Patent ein wirkliches Erfindungsrecht repräfentiert habe, führt die Borinstanz aus, die Ausführungen des ersten Gutachtens erscheinen nicht als überzeugend : bieses Gut= achten gebe vor allem von einer unrichtigen Auffassung der schweizerischen Batentgesetzgebung aus. Auch vom schweizerischen Standpunkt aus könne ein Patent nur in Frage kommen, wenn nicht nur eine neue konstruktive Anordnung, sondern ein im Ber= gleiche zum bisberigen Stand ber Technit neuer Ruteffett gegeben sei. Die Thatsache, daß das deutsche Patentamt f. 3. dem Kläger bas nachgesuchte Patent für seinen Apparat nicht erteilt habe, weil er gegenüber der mit Batent 15,129 geschützten Vorrichtung keine neue Erfindung darstelle, lasse sich also nicht, wie die erst= instanglichen Experten meinen, burch den Hinweis auf eine prinzipielle Verschiedenheit der schweizerischen und deutschen Patent= gesetzung beseitigen. Bielmehr sei davon auszugehen, daß, wenn ber Entscheid des beutschen Patentamtes richtig mar, das erteilte schweizerische Batent materiell nicht zu Recht bestehe; denn daß Die "Offenkundigkeit" bes Art. 10 Biff. 1 bes Batentgesetes auch burch die Publikation ausländischer Patentschriften begründet werde, stehe in der Gerichtspraxis durchaus fest. Die (erstinftang= lichen) Erverten erklären nun allerdings, daß sie den Entscheid der deutschen Behörde auch deswegen nicht als maßgebend betrach= ten, weil nach ihrer Ansicht zwischen ber Borrichtung des deut= schen Patentes 15,129 und dem flägerischen Apparat wefentliche, einen neuen Nutseffett begrundende Unterschiede vorhanden seien. Indessen könne die Rechtfertigung dieses Standpunktes nicht als eine genügende angesehen werden (was des nähern ausgeführt wird). Dem Antrage ber Beklagten um Anordnung einer Ober= expertise habe daher stattgegeben werden muffen. Die Oberexpertise gelange nun unter Heranziehung der deutschen Patentschrift 15,129 und unter Hinweis auf eine andere Konstruktion mit aller Entschiedenheit zu dem Resultat, daß der klägerische Apparat

im Bergleiche zum bisherigen Stand der Technik alt sei. Allerbings könnte die Begründung dieses zweiten Gutachtens eine eingehendere sein. Allein der Bericht erscheine immerhin in Berbindung mit dem Inhalt der Akten und namentlich bei Berücksichtigung des Entscheides des deutschen Patentamtes als genügend, um dem Urteile nunmehr zu Grunde gelegt zu werden. Alsdann folge daraus die Abweisung der Klage.

4. Streitig ist auch beute noch in erster Linie ber Sinn und bie rechtliche Natur bes zwischen bem Rläger und dem Rechts= vorfahren der Beklagten abgeschlossenen sogenannten "vorläufigen Bertrages" vom 21. November 1898. Während die Beklagten und ihnen folgend die kantonalen Instanzen das Wesen dieses Bertrages darin erblicken, daß er auf die entgeltliche Übertragung einer Erfindung, und eines Patentes für diese Erfindung, gerichtet sei, vertritt der Kläger auch heute noch die Auffassung, nicht das Patent lals solches, sondern lediglich der Apparat sei der eigentliche Gegenstand des Vertrages gewesen; es habe sich ent= weder um den Kauf des Apparates — also einer körperlichen Sache — ober um einen Werkvertrag ober einen Dienftvertrag mit Bezug auf diesen Apparat gehandelt. Wird nun ber Sinn und die rechtliche Ratur bes Bertrages an hand von dessen Wortlaut und der begleitenden Umftande geprüft, fo ergiebt fich folgendes: Nach Art. 1 des Vertrages erhält der Rläger vom Erblasser ber Beklagten ben Auftrag, einen Apparat für Regulierung der näher genannten Muffigkeit herzustellen; die Kosten ber Konstruktion werden vom Auftraggeber (oder Besteller) vor= geschoffen. In dieser Bestimmung für sich kann also wohl ein Werkvertrag ober ein Dienstwertrag erblickt werden. Damit ist aber der Inhalt des Vertrages keineswegs erschöpft: Art. 2 ftellt bie weitern Verpflichtungen auf, daß der Apparat, falls er sich als leistungsfähig erweise, an Guper-Zeller für ben Betrag von 20,000 Fr. abgetreten werden folle, und daß der Kläger die "Batente" zu lösen und auf Wunsch Guper-Zellers auf biesen zu übertragen habe. Art. 3 trifft alsbann nähere Bestimmungen über die Fälligkeit des Betrages von 20,000 Fr. Art. 4 endlich fieht ben Kall bes nicht vollständigen Gelingens "ber Sache" vor. Nach diesen Vertragsbestimmungen ist allerdings ber weitere Inhalt des Bertrages nicht ohne weiteres klar und unzweideutig. Allein es ergiebt fich daraus doch, daß der Erwerb und die Übertragung von Batenten an Guber=Reller in Ausficht genom= men war. In Berücksichtigung nun des speziell von der ersten Instanz hervorgehobenen wirtschaftlichen Zweckes, den die Bertragsparteien mit bem Bertrage verfolgten; in Unbetracht bes hoben Preises, der die Konftruktionskoften bei weitem überftieg und auch für einen Arbeits= ober Werklohn unverhältnißmäßig boch erscheint; endlich in Erwägung des Umstandes, daß der Bertrag von einem neuen Regulator und ber Grundibee bes Rlägers spricht, erscheint die dem Vertrage von den Beklagten und ben kantonalen Instanzen gegebene Auslegung als die rich= tige. Danach war das Wesentliche des Bertrages die Berschaffung bes Erfinderrechts am neuen Regulator gegen Entgelt. Die Ber= stellung des ersten Apparates erscheint diesem Hauptzweck des Bertrages gegenüber nicht etwa als ein mit ihm auf gleiche Linie zu ftellender Bertragszweck, fo bag ber Bertrag zwei Bestandteile: einen Dienst= ober Werkvertrag ober Kauf über den Apparat, und die entgeltliche Übertragung des Erfinderrechts, in sich schließen würde; vielmehr erscheint die Herstellung des Apparates gegenüber dem Hauptzweck nur als Accefforium; es follte damit das Mobell für den zu patentierenden Gegenstand geschaffen werben; nicht follte eine selbständige Forderung auf Arbeits= oder Werk= lohn (oder Raufpreis) für ben Apparat entstehen. Und zwar sollte nach dem Inhalte des Vertrages jene Übertragung eine vollständige, unbeschränkte fein. Ergiebt fich aber diefer Sinn bes Bertrages aus den angeführten Umftanden, fo ift der vom Rlager beantragte Zeugenbeweis mit der Vorinstanz als unerheblich zu erklären.

5. Danach ergiebt sich als die rechtliche Natur des mehrgedachsten Bertrages die entgeltliche, unbeschränkte Übertragung des Erssinderrechts an dem im Bertrage erwähnten Apparat, und zwar speziell des ein Ersinderrecht enthaltenen Rechtes auf ein Patent. Gegenstand des Bertrages war danach nicht eine körperliche Sache, sondern ein Recht, und zwar das Ersinderrecht, vor allem das aus diesem sließende Recht auf ein Patent. Diese entzgeltliche Übertragung des Patentrechts ist zu qualifizieren als

Rauf, nicht etwa als Cession (vergl. Munk, Patentrechtliche Liceng, S. 10 f.; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bb. I. § 57. S. 887 ff., speziell S. 888 Anm. 8); letteres nicht, weil das Patentrecht sich nicht als Forderungsrecht darstellt; wohl aber liegt ein Rauf vor, weil ber gesamte vermögendrechtliche Inhalt bes Patentes aus dem Vermögen des Eigentümers ausgeschieden und in jenes des Erwerbers aufgenommen wird (Munk, a. a. D.). Die Rlage stellt sich bemgemäß bar als Rlage bes Berkäufers bes Patentes auf Sahlung bes Kaufpreifes. Dieser Rlage gegen= über wenden die Beklagten ein, der Kläger habe ben Vertrag nicht gehörig erfüllt, bezw. könne ihn nicht gehörig erfüllen, da die abgetretene sogenannte Erfindung weder eine Erfindung noch neu sei. Mit ber Feststellung der juriftischen Natur bes Vertrages fällt vorab die Einwendung des Rlägers dahin, die darin besteht. der Erblasser der Beklagten habe den Apparat stillschweigend an= genommen und genehmigt, die Mangelruge also verwirkt: da e3 fich nicht um ben Rauf einer forperlichen Sache, sondern um den Rauf eines Rechtes handelt, kommen die Bestimmungen bes schweizerischen Obligationenrechtes über Mängelrüge beim Kauf überhaupt nicht zur Anwendung. Im weitern fragt es fich nunmehr, gemäß der Stellungnahme ber Beklagten, wie weit bei einer entgeltlichen Batentveräußerung (einem Batentverlauf) die gesetzliche Gewährleiftungspflicht des Verkäufers geht, ob der Berkaufer, wie der Rläger behauptet, nur fur die formelle Patentierung hattet, oder ob die Gemährleiftung sich auf den Beftand bes Patentrechtes und auf dessen Unanfechtbarkeit erstreckt. Diese Frage ift im letteren Sinne zu beantworten. Das folgt baraus, bak ber Berkäufer eines Rechts dem Käufer ben Beftand bes Rechts zu gewährleisten hat (vergl. Art. 235 D.=R.). Zum Bestande des Patentrechtes gehört aber, daß das Batent nicht aus ben in Art. 10 bes Patentgesetzes angeführten Gründen mit der Nichtigkeitsklage anfechtbar sei; ber Bestand bes Patentrechtes fett banach unter anderm voraus, daß es sich wirklich um eine Erfindung handle, und daß die Erfindung neu fei; der Berkaufer bes Patentrechtes hat also dem Käufer für das Vorhandensein biefer Erfordernisse einzustehen. Diefe Haftung kann nun aller= bings vertraglich wegbedungen werden, und ein weiterer Standpunkt des Klägers ift der, das sei im Vertrage vom 21. November 1898 geschehen; nach beffen Bestimmungen habe er, ber Rläger, nur bafur einzufteben, daß bas Batent, und zwar bas schweizerische Patent, wirklich erworben worden sei; diese vertragliche Bflicht habe er erfüllt. Allein nichts berechtigt bazu, ben Bertrag in diefem Sinne auszulegen. Das Wegbedingen der gesetzlichen Haftung mußte ausbrücklich geschehen, und das ift bier nicht der Kall. Muß der Vertrag fo, wie geschehen, ausge= legt werden, ist vielmehr ohne weiteres auch die gesetzliche Ge= währleiftungspflicht bes Berkaufers als barin enthalten anzuneh= men. Gine andere Frage ware fodann die, ob nicht, da ber Berkäufer seiner Gewährleiftungspflicht insoweit genügt hat, als bas Paient erworben ift und formell zu Recht besteht, die Ginrede, es bestehe materiell wegen Nichtigkeit nicht zu Recht, in besonderem Brozesse, mit der Nichtigkeitsklage, burchzuführen sei (wie denn auch die Beklagten ursprünglich Frift zur Unstellung ber Richtigkeitöklage und Sistirung des gegenwärtigen Prozesses bis nach beren Durchführung verlangt hatten). Auch biefes Bebenten gegen die Rulaffigteit der von den Beklagten erhobenen Einwendung im vorliegenden Prozesse ift jedoch unbegrundet. Wie im Prozesse, wenigstens unzweifelhaft im Civilprozesse, beireffend Patentnachahmung, die Richtigkeit des Patentes des Nachahmungs= klägers einredeweise geltend gemacht werden kann (vergl. Urteil bes Bundesgerichts vom 15. Mai 1896 i. S. Salquin gegen Bund, Amil. Samml., Bb. XXII, S. 639, und vom 16. März 1900 i. S. Gegauf gegen Rahmaschinenfabrif, Bb. XXVI, 1. Teil, S. 109 Erm. 2), fo muß auch der Raufer eines Patentes, ber auf die Zahlung des Raufpreises belangt wird, dem Berkaufer in Diesem Prozesse die Ginrede der Nichtigkeit des Batentes entgegen= setzen können; eine Abweichung von biesem aus allgemeinen Gründen folgenden Grundsat mußte gesethlich borgeschrieben fein, und das ist nicht der Kall.

6. Die Entscheidung des Prozesses hängt daher davon ab, ob die von den Beklagten erhobene Einwendung des Nichtbestandes des Patentes wegen Mangels einer Ersindung und mangelnder Neuheit begründe sei oder nicht. Für die Entscheidung dieser Frage sind die Gerichte wesentlich auf die eingeholten Expertisen ans

gewiesen. Nun hat das Obergericht seinem Urteile die zweite von ihm bestellte Expertise zu Grunde gelegt, und es könnte sich fra= gen, ob nicht darin, welche Erpertise vorzuziehen sei, eine reine Beweiswürdigung liege, so daß das Bundesgericht von vornherein die Erpertisen nicht mehr zu überprüfen hatte. Diese Auffassung würde fedoch den Begriff der Beweiswürdigung zu weit ziehen und dem Bundesgericht in der Beurteilung von Patentftreitigkei= ten eine zu enge Stellung einräumen. Das Bundesgericht muß vielmehr überprüfen können, ob die Gründe, welche die Erperten ju ihren Schluffen geführt haben, auf richtigen Rechtsgrundfaten beruhen (vergl. das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Honer gegen Schatz vom 15. Dezember 1899, Amil. Samml., Bb. XXV. 2. Teil, S. 991 ff.); es hat ferner namentlich zu prufen, ob die Grunde, welche die Borinftang zur Annahme des einen (in casu des oberinstanglichen) Gutachtens und zur Ablehnung des andern geführt haben, stichhaltig und rechtlich begründet seien. Nun ift ber Vorinstanz vor allem barin beizustimmen, daß die rechtliche Auffassung der erstinftanglichen Erperten von dem Begriffe der Erfindung nach dem schweizerischen Patentgesetze und über dessen. Berschiedenheit vom Begriffe des deutschen Batentgesetze rechts= irrtumlich ift; es genügt, hierfur auf die durchaus zutreffenden Ausführungen ber Vorinstanz zu verweisen. Sodann ist weiter rich= tig, daß gerade diese unrichtige Rechtsansicht die erstinstanzlichen Erperten (deren Gutachten im übrigen allerdings weit eingehen= ber und überzeugender begründet ist als basienige der zweit= instanzlichen Experten) bazu geführt hat, ber Abweisung bes klägerischen Patentgesuches burch bas deutsche Patentamt nicht die entscheidende Bedeutung beizumeffen, die ihr zukommen muß. Diese Abweifung namentlich, die durch die Heranziehung der beutschen Patentschrift 15,129 überzeugend begründet ist, muß dazu führen, ber zweiten Inftanz beizutreten, mahrend allerdings bas fehr fnapp gehaltene Gutachten ber zweitinstanzlichen Erperten für fich allein diesen Schluß taum gerechtfertigt hatte.

7. Aus diesen Ausstührungen ergiebt sich die Abweisung der Klage. Davon, daß etwa dem Kläger die in Art. 4 des Vertrasges vorgesehene Summe von 15,000 Fr. zu zahlen sein, kannteine Rede sein, wie auch der Kläger selbst das nicht beansprucht.

Ebensowenig kann ihm, nach den Ausführungen in Erw. 4 oben, neben der Abweisung der Klage in der Hauptsache ein Betrag für den gelieferten Apparat (oder die gelieferten Apparate) zugessprochen werden, da eben durch den Bertrag nicht zwei separate Forderungen, — eine aus Patentverkauf, eine andere auf Kaufspreis, Werks oder Arbeitslohn für den Apparat, — begründet wurden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. November 1901 in allen Teilen bestätigt.

## VI. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

14. Arrêt du 21 février 1902, dans la cause Klein, déf., dem., reconv., rec., contre Chuit. Nacf & Cio. dem., déf. reconv., int.

Imitation d'une marque de fabrique (marque littérale). — Prétendue vente de la marque. — Validité de la marque « Vanillette ». Art. 24, litt. a 1, ch. 2 Loi féd. sur les marques de fabrique, etc. — Concurrence déloyale, art. 50 ss. CO.

A. — MM. Chuit et Naef, fabricants de produits chimiques à Genève, ont déposé au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle, le 16 octobre 1897, sous N° 9597, une marque de fabrique qui a été transmise le 8 janvier 1901, sous N° 12840, à leurs successeurs Chuit, Naef & Ci°. Cette marque est destinée à du « sucre à la vanilline » et se compose uniquement du mot « Vanillette » imprimé en caractères qui ne se distinguent que peu des caractères ordinaires.

Sur le recto des enveloppes dans lesquelles Chuit et Naef,